

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die
Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrsatzung)
vom

Aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – haben wir durch Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12. März 2008 (ABl. Stadt Köln 2008, S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.“

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13 Gebührenmaßstab

(1) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Einsatzzeit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 – 3 bzw. die Dauer der Leistung maßgebend.

(2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.

(3) Für jede angefangene Viertelstunde einer freiwilligen (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten

Stundensatzes berechnet. Für Wegezeiten wird pauschal pro Beamten des Brandsicherheitswachdienstes eine Stunde zusätzlich berechnet.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 27.03.2008 in Kraft und gilt bis zum 15.06.2011.